



## Frühpensionierte bleiben beitragspflichtig

**Wer vorzeitig in Pension geht, ist als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig: Frauen und Männer bis 65 Jahre. Bitte weisen Sie Ihre Mitarbeitenden darauf hin.**

Ab dem 1. Januar 2025 liegt das Referenzalter für Männer bei 65 Jahren und für Frauen erhöht sich das bisherige Referenzalter 64 schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr (siehe [AHV Änderung](#)).

Ab 2028 gilt für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.

Die Altersrente früher zu beziehen, ist nicht nur bei Pensionskassen möglich, sondern auch bei der AHV: Frauen können die AHV-Rente abgestuft ab 62 (siehe oben) vorbezogen, Männer ab 63. Gemäss AHV-Statistik entschied sich in den vergangenen Jahren jede neunte Frau und jeder neunte Mann für den Vorbezug der AHV-Rente.

### Jahresbeitrag je nach Vermögen und Renteneinkommen

Unabhängig davon, ob die AHV-Altersrente vorbezogen wird: Wer die Berufstätigkeit vorzeitig aufgibt, ist bis zum 65. Geburtstag als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrags hängt ab von Vermögen und Renteneinkommen. Eine unverbindliche Berechnung liefert unser [Online-Rechner](#).

Zuständig bleibt in den meisten Fällen die Ausgleichskasse des Arbeitgebers. Sollte dies eine kantonale Ausgleichskasse sein, kommt es auf den Wohnsitz an: Wer in einem anderen Kanton wohnt, muss zur dortigen Ausgleichskasse wechseln.

